

3. 1. Findet gegen eine gemäß § 571 Z.P.O. erlassene Entscheidung eines Oberlandesgerichts eine weitere Beschwerde statt?

2. Ist behufs Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen weiteren Beschwerde zu prüfen, ob der mittels derselben angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts in gesetzmäßiger Weise ergangen ist? Z.P.O. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 § 568 Abs. 4.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 3. November 1905 i. S. B. & Co. (Kl.)
w. L. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 101/05.

I. Amtsgericht Krefeld, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Auf die in dem Verfahren behufs Sicherung des Beweises von der Beklagten gegen die Beschlüsse der Kammer für Handels-

sachen bei dem Amtsgerichte zu Nr. vom 12. und 29. Mai 1905 eingelegten Beschwerden hat das Oberlandesgericht zuerst durch Beschluß vom 15. August 1905 unter Abänderung des Beschlusses vom 12. Mai 1905 die Ablehnung des Sachverständigen Dr. R. für gerechtfertigt erklärt und den Beschluß vom 29. Mai 1905 insoweit aufgehoben, als er die von der Beklagten benannten Sachverständigen von der Ernennung ausschloß. Auf die von der Klägerin hiergegen eingelegte weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht nunmehr durch Beschluß vom 9. September 1905 gemäß § 571 Z.P.D. unter der Annahme, daß ein Fall der sofortigen Beschwerde (§ 577 Z.P.D.) nicht vorliege, den erwähnten Beschluß vom 15. August 1905 insoweit abgeändert, als unter Zurückweisung der Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß vom 12. Mai 1905 die Vernehmung des Dr. R. als Sachverständigen angeordnet wurde. Die von der Beklagten gegen diesen Beschluß vom 9. September 1905 eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 9. Oktober 1905 gemäß § 568 Abs. 4 und § 574 Abs. 2 Z.P.D. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 als unzulässig kostenfällig verworfen, ohne dabei in die Prüfung der Frage einzutreten, ob die angegriffene Entscheidung vom 9. September 1905 in gesetzmäßiger Weise ergangen sei. Gegenüber diesem Beschlusse vom 9. Oktober 1905 hat die Beklagte gemäß § 574 Abs. 2 a. a. O. innerhalb der gesetzlichen Frist die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt, indem sie die Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde im wesentlichen damit begründete, 1. daß die durch den Beschluß vom 9. September 1905 erfolgte Aufhebung des Beschlusses vom 15. August 1905 deshalb unzulässig gewesen sei, weil die gegen den letzteren Beschluß eingelegte Beschwerde eine sofortige sei, und weil die Abänderungsbefugnis sich nicht auf einen Beschluß beziehe, der auf Beschwerde ergehe, 2. daß jedenfalls der in dieser Weise zustande gekommene Beschluß seinem Wesen nach nicht als ein auf Beschwerde erlassener, sondern als ein erstinstanzlicher Beschluß anzusehen sei.

Behufs Entscheidung über den bei dem Reichsgerichte als Beschwerdegericht gestellten, eine Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 9. Oktober 1905 bezweckenden Antrag ist zunächst lediglich die Frage zu prüfen, ob durch diesen Beschluß die Beschwerde der Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen worden

ist. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist nämlich anzunehmen, daß die Vorschrift des § 568 Abs. 4 Z.P.O. n. F., wonach gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte (in Beschwerdefachen) eine weitere Beschwerde nicht stattfindet, auch auf eine gemäß § 571 Z.P.O. erlassene Entscheidung eines Oberlandesgerichts Anwendung findet, wodurch einer weiteren Beschwerde gegen einen in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschluß desselben Oberlandesgerichts ganz oder teilweise abgeholfen wird. Hierfür spricht nicht nur die allgemeine, auch Fälle der vorliegenden Art in sich begreifende Fassung des § 568 Abs. 4, sondern auch die keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Anwendung dieser Vorschrift vorsehende Begründung derselben (II S. 7) und der hiermit übereinstimmende Bericht der Reichstagskommission (S. 43), worin diese Vorschrift dahin erläutert ist, daß hiernach gegen Entscheidungen, welche die Oberlandesgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen, eine Beschwerde nicht stattfinden soll. Der hier in Frage stehende Beschluß vom 9. September 1905 ist aber als eine solche von dem Oberlandesgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassene, und nicht als eine erstinstanzliche Entscheidung anzusehen; denn durch diesen Beschluß, der bezüglich des darin entschiedenen Punktes nunmehr allein maßgebend ist, ist der Sache nach über die von der Beklagten gegen den Beschluß vom 12. Mai 1905 eingelegte ursprüngliche Beschwerde, — also jedenfalls nicht über einen erstinstanzlichen Antrag der Klägerin, mag auch die von dieser gegen den Beschluß vom 15. August 1905 eingelegte Beschwerde den Anlaß zu der neuen Entscheidung des ursprünglichen Beschwerdegerichts gegeben haben — unter Abänderung des oberlandesgerichtlichen Beschlusses vom 15. August 1905 von neuem so entschieden worden, wie nach der nunmehrigen Ansicht des Oberlandesgerichts sofort von ihm über diese Beschwerde hätte entschieden werden sollen. Die Sache liegt daher nach Erlassung des Beschlusses vom 9. September 1905 rechtlich ebenso, wie wenn das Oberlandesgericht die in diesem Beschlusse enthaltene Entscheidung schon mittels seines ersten Beschlusses vom 15. August 1905 erlassen hätte. Diese Auffassung der hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmung des § 571 Z.P.O. (§ 534 a. F.) liegt auch dem Beschlusse des erkennenden Senats vom 23. November 1894 (Jurist. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen Bd. 20 S. 271) zugrunde.

Hiernach unterliegt die Anfechtbarkeit des Beschlusses vom 9. September 1905 denselben Grundsätzen, wie die Anfechtbarkeit des Beschlusses vom 15. August 1905, da beide als in der Beschwerdeinstanz erlassen anzusehen sind. Somit ist auch die gegen den Beschluß vom 9. September 1905 eingelegte Beschwerde als eine weitere Beschwerde aufzufassen, auf welche die Vorschrift des § 568 Abs. 4 a. a. O. in gleicher Weise Anwendung findet, wie auf eine gegen den Beschluß vom 15. August 1905 eingelegte Beschwerde. Es erscheint daher als gerechtfertigt, daß das Oberlandesgericht die gegen den Beschluß vom 9. September 1905 eingelegte Beschwerde gemäß § 568 Abs. 4 als unzulässig verworfen hat, ohne dabei in die Prüfung der Frage einzutreten, ob dieser Beschluß in gesetzmäßiger Weise ergangen ist. In gleicher Weise steht auch dem Reichsgerichte eine Prüfung der letzteren Frage und insbesondere der von der Beklagten gegen diesen Beschluß selbst zu 1 erhobenen Angriffe nicht zu, da dieselben für die hier zunächst zu entscheidende Frage der Zulässigkeit der Beschwerde nicht in Betracht kommen, nach der Verneinung dieser Frage aber von dem Beschwerdegerichte nicht weiter zu prüfen ist, ob die Beschwerde begründet ist." . . .